

Kantonsratsbeschluss

Vom 3. November 2010

Nr. VI 152/2007

Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden» (ausformulierter Entwurf)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/1014), beschliesst:

I.

Die Volksinitiative «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden» wird wie folgt umgesetzt:

Das Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 107 lautet neu:

§ 107. Tagesstrukturen

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) richten bedarfsgerechte schulergänzende Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Mittagstische und Aufgabenhilfe ein;
- b) fördern familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.

² Die Angebote sind nach Möglichkeit regional zu koordinieren.

³ Die Einwohnergemeinden bestimmen die Mindestqualitätsanforderungen an die familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesschulen, insbesondere die Mindestanforderungen an das Betreuungspersonal, und legen die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson fest. Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Als § 107^{bis} wird eingefügt:

§ 107^{bis}. Finanzielle Bestimmungen

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Eltern tragen die Kosten nach § 107 Absatz 1 Buchstabe a, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig zu gestalten ist.

² Der Beitrag des Kantons erfolgt aus dem Innovationsfonds.³

Als § 107^{ter} wird eingefügt:

§ 107^{ter}. Innovationsfonds

¹ Der Kanton bildet einen Innovationsfonds zur Förderung bedarfsgerechter familien- und schulergänzender Betreuungsangebote, der mit jährlichen Einlagen aus der Staatsrechnung gespeist wird.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ GS 102, 41 (BGS 831.1).

² Der Kantonsrat bestimmt den dazu nötigen Anteil aus der Staatsrechnung auf Antrag des Regierungsrates.

II.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen.

III.

Die Gesetzesänderungen treten am 1. August 2011 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7)
Amt für Volksschule und Kindergarten (2)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Initiativkomitee, Ruedi Nützi, Gerstenacker 19, 4628 Wolfwil
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Albert Arnold, Schulhausstr. 4556 Aeschi
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter VSL SO, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (452/2010)